

LANDKREIS FRIESLAND

Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Friesland,
Lindenallee 1, 26441 Jever
- vertreten durch Landrat Ambrosy -

und

der Gemeinde Bockhorn
der Stadt Jever
der Gemeinde Sande
der Stadt Schortens
der Gemeinde Wangerland
der Gemeinde Wangerooge
der Stadt Varel
der Gemeinde Zetel

Aufgrund des § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990 in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des VIII. Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) vom 16.02.1993, des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) vom 16.12.1992 sowie des § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 05.02.1993 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.01.1994 wird folgende Vereinbarung getroffen:

Bisherige Fassung:

§ 1

- (1) Die Städte/Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Gesamtaufgabe weiterhin wahr. Dazu gehört sowohl die Errichtung bzw. Unterhaltung von Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.

Fortschreibung:

§ 1

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Gesamtaufgabe wahr. Dazu gehört sowohl die Errichtung und die Förderung von Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger.

Die Organisationsverantwortung und die Finanzverwaltung für die Kinderbetreuung – mit Ausnahme der Tagespflege – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des TAG wird auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Dies gilt ebenfalls für die Schaffung von altersübergreifenden Gruppen, Hortplätzen und Ferienbetreuung.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass bis zum 01. Oktober 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet ist.

Der Landkreis Friesland hat die Übergangsregelung des § 24 a Abs. 1 SGB VIII in Anspruch genommen.

Gemäß § 24 a Abs. 2 SGB VIII sind für den Übergangszeitraum die jährlichen Ausbaustufen, die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen. Zum 15. März eines jeden Jahres ist jeweils der aktuelle Bedarf zu ermitteln und der erreichte Ausbaustand festzustellen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Friesland nehmen diese Aufgabe gemeinschaftlich wahr. Die Kindertagespflege als

(2) Die Städte/Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass bis zum 01.01.1996 das Angebot an Kindergartenplätzen so ausgebaut ist, dass der gemäß § 24 KJHG gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung Kindergartenplatzes erfüllt werden kann.

Betreuungsangebot verbleibt in der Organisationsverantwortung und Finanzverwaltung des Landkreises Friesland.

(2) Die Städte/Gemeinden führen die Teilaufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe „Übernahme von Elternbeiträgen im Kindertagesstättenbereich“ gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII eigenständig durch.

Eine Erstattung an die Städte und Gemeinden für Zuschüsse zu den Elternbeiträgen erfolgt als Pauschalbetrag ab 01.08.2007:

a) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen von Kitas beträgt pauschal 40,00 € pro Fall und Monat.

b) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen für Krippenplätze beträgt pauschal 50,00 € pro Fall und Monat.

c) Für altersübergreifende Gruppen gilt folgende Regelung:

Kinder unter drei Jahren, die zum Stichtag einen Kindergarten besuchen und bis zum 15. November des jeweiligen Jahres 3 Jahre alt werden, gelten als Kindergartenkinder. Für diese wird ein Zuschuss zu den Elternbeiträgen gemäß § 1 Abs. 2 a) dieser Fortschreibung in Höhe von 40,00 € pro Kind und Monat gewährt.

Kinder, die nach dem 15. November des jeweiligen Jahres 3 Jahre alt werden, gelten als Krippenkinder. Für diese wird ein Zuschuss zu den Elternbeiträgen gemäß § 1 Abs. 2 b) dieser Fortschreibung in Höhe von 50,00 € pro Kind und Monat gewährt.

d) Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen für Hortplätze beträgt pauschal 50,00 € pro Fall und Monat.

(3) Die Städte/Gemeinden führen die Teilaufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe „Übernahme von Elternbeiträgen im Kindertagesstättenbereich“ gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG eigenständig durch.

Eine Erstattung der von den Städten/Gemeinden für die Aufgabe entstehenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

(3) Der Landkreis übernimmt ab 01.08.2007 die Kosten bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten einschließlich Einrichtungskosten für Krippenplätze in Höhe von einmalig 1.800,00 € pro Platz/ höchstens jedoch 27.000,00 € pro Gruppe.

Der Investitionszuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Für die Einrichtung einer Krippe muss ein berechtigter Bedarf entsprechend des Kindertagesstättenbedarfsplans bestehen. Dies ist dann gegeben, wenn von der maximalen Gruppenstärke von 15 Kindern mindestens 12 Plätze belegt werden.

b) Neubauten werden nur bezuschusst, wenn wirklich keine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht, hierbei ist insbesondere die demographische Entwicklung zu beachten.

c) Das vorherige Einvernehmen mit dem Landkreis ist hergestellt worden.

d) Die Krippe wird durch einen öffentlichen oder freien anerkannten Jugendhilfeträger betrieben.

e) Sanierungskosten werden nicht übernommen.

Die noch zu erlassenden Förderungssätze des Bundes/Landes sind entsprechend anzuwenden (z. B. Subsidiaritätsgrundsatz, keine Überforderung, Definition der förderfähigen Kosten).

Der Investitionszuschuss wird für Projekte rückwirkend ab 01.01.2005 gewährt.

§ 2

- (1) Die von den Städten/Gemeinden errichteten und unterhaltenen Jugendzentren werden auch weiterhin in eigener Zuständigkeit von ihnen betrieben.
- (2) Die Städte/Gemeinden nehmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit die Förderung der Jugendverbände (§ 11 KJHG) sowie nachfolgende Aufgaben der Jugendförderung (§12 KJHG) nach Maßgabe der vom Kreistag des Landkreises Friesland am 24. April 1991 erlassenen Richtlinien eigenverantwortlich wahr.

Ein Kostenausgleich für altersübergreifende Gruppen, Hortplätze und Ferienbetreuung durch den Landkreis erfolgt nicht. Ebenfalls erfolgt kein Kostenausgleich für den Betrieb von Horten oder Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung.

Individualregelungen aufgrund besonderer Verhältnisse einer Stadt/Gemeinde sind möglich, solange der Grundtenor dieses Vertrages beibehalten wird.

- (4) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, die Krippengebühren möglichst kreisweit einheitlich festzulegen. Dabei sollten jedoch die höheren Kosten für einen Krippenplatz gegenüber einem Regelkindergartenplatz berücksichtigt werden.

Ein Kostenausgleich bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Tageseinrichtungen sollen entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages erfolgen (zum jetzigen Zeitpunkt nach der des Rundschreibens 227/2007 vom 14.03.2007)

§ 2

- (1) Die von den Städten/Gemeinden errichteten und unterhaltenen Jugendzentren werden auch weiterhin in eigener Zuständigkeit von ihnen betrieben.
- (2) Die Städte/Gemeinden nehmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit die Förderung der Jugendverbände (§ 11 KJHG) sowie nachfolgende Aufgaben der Jugendförderung (§12 KJHG) nach Maßgabe der vom Kreistag des Landkreises Friesland am 24. April 1991 erlassenen Richtlinien eigenverantwortlich wahr.

Förderung der/ von

- Anschaffung wertbeständiger Gegenstände
- Seminare, Lehrgänge,
- Fahrten und Lager,
- internationale Jugendbegegnungen.

Eine anteilige Kostenerstattung durch den Landkreis Friesland erfolgt aufgrund der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

§ 3

Die Vereinbarung gilt ab 01. August 1994 und hat unbefristet Gültigkeit.

Förderung der/ von

- Anschaffung wertbeständiger Gegenstände
- Seminare, Lehrgänge,
- Fahrten und Lager,
- internationale Jugendbegegnungen.

Eine anteilige Kostenerstattung durch den Landkreis Friesland erfolgt aufgrund der dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsgrundlage.

§ 3

Diese Fortschreibung gilt ab dem 01.08.2007. Sie gilt auch rückwirkend ab dem 01.08.2007 für Städte und Gemeinden, die nach dem 01.08.2007 die Vereinbarung unterzeichnet haben.